

Oberschwaben

Das Haus der Truchessen von **Waldburg** in Schwaben war um die Mitte des 18. Jahrhunderts in sechs Linien gespalten: Wolfegg und Waldsee, Zeil und Wurzach, Scheer und Trauchburg.¹⁾

Die Truchessen von Scheer besaßen die Grafschaft Friedberg-Scheer als österreichisches Lehen, die Allodialherrschaft Dürmentingen und die Mannsinhabung Bussen und residierten meist zu Scheer, öfters auch zu Dürmentingen. Joseph Wilhelm, Domherr zu Straßburg und Basel, resignierte nach dem Tode (1717) seines Vaters die Kanonikate und übernahm die Regierung mit großen finanziellen Schwierigkeiten. Fortgesetzte Teilungen der Herrschaften führten dazu, daß die Ausgaben jedjährlich die Einnahmen überstiegen und die Schuldenlast steigerten. Wohl errichteten Joseph Wilhelm und sein Bruder Johann Ernst, Graf v. Trauchburg, schon 1724 eine Primogeniturordnung, die vom Kaiser bestätigt wurde. Allein dem Grafen v. Scheer war die Taxe zur Auslösung der Urkunde zu teuer gewesen, und dem Grafen v. Trauchburg war bei seiner kinderlosen Ehe nicht mehr viel an der Sache gelegen gewesen. Nicht der letzte Grund der großen Finanznot der scheer-trauchburgischen Linien lag in dem rücksichtslosen Kampf des Erzhauses Österreich gegen das Haus Waldburg. Dabei wurden gerade die genannten Linien am meisten geschädigt.

Joseph Wilhelm starb 1756. Ihm folgte sein Sohn Leopold August. Dieser erhielt 1735, erst sieben Jahre alt, eine Hauptmannsstelle beim Schwäbischen Kreis, die er altershalber durch einen Leutnant versehen ließ. Im Juni 1752 promovierte ihn die schwäbische Kreisversammlung als den ältesten Hauptmann im Baden-badischen Infanterieregiment zum Sekond-Major. Am 28. März des folgenden Jahres heiratete er die Gräfin Maria Anna Fugger von Stettenfels. Im Februar 1756 schreibt er an den Herzog von Württemberg, derselbe habe ihm bei seiner Aufwartung am Hofe zu Stuttgart so viele Merkmale seiner Huld gegeben, da er ihn zu seinem Oberstleutnant und Generaladjutanten habe ernennen wollen; er habe dies bei der Heimkehr seinem Vater gesagt, der darob die größte Freude gehabt habe; aber in Anbetracht seiner ergrauten Haare und daß er (Leopold August) der einzige Sukzessionsprosse des Hauses Scheer sei, wolle der Vater ihn bei sich haben, um ihn in die Regierungsgeschäfte einzuweihen. Er fügte sich zwar dem Wunsche des Vaters; nach dessen Tod aber zog er doch nach Stuttgart, trat in die Dienste Württembergs als Generalmajor, erhielt vom 30. August 1756 an Oberstengage und freie Wohnung im Hardenbergischen Hause und war am Hofe wohlgelitten. Seine Gemahlin forderte dort als regierende Reichsgräfin den Vortritt vor allen württembergischen Staats- und Hofdamen. Man wollte ihr jedoch nur den Rang nach der herzoglichen Oberhofmeisterin einräumen. Sie gab sich aber damit nicht zufrieden und mied den Hof während ihres ganzen Aufenthaltes in Stuttgart. Gleichwohl führte diese Etikettenfrage zu keinem Zerwürfnis mit dem Herzog. Dieser

besuchte vielmehr die Gräfin in ihrem eigenen Hause. Die Truchsessien sahen den Eintritt des Grafen in württembergische Militär- und Kriegsdienste ungern. Graf Franz Anton v. Zeil schreibt am 2. Februar 1757 an seinen Oberamtman: „Im übrigen ist die Bekümmernis des Herrn Maßler (Oberamtman in Scheer) wegen der von seinem Grafen angenommenen Kriegsdienste nur gar zu wohl fundiert. Erstlich ist das Soldatenhandwerk bei jeziger Zeit kein Spaß: ein anderes ist exerzieren, ein anderes als General kommandieren, der noch nie ein ernstliches Feuer gesehen hat. Ist man einmal dabei, kann man ehrenhalber nicht mehr zurück. Dabei ist der württembergische Hof voller Galanterien und Intrigen und alle Tage Gelegenheit zum Raufen.“ Als „kaiserlicher wirklicher Kamerer, Ritter des (würtembergischen) Jagdordens St. Huberti, Generalmajor und Oberster über ein herzoglich würtembergisches Regiment zu Fuß“ nahm er an den Feldzügen von 1757 und 1758 teil. Am 10. Oktober des letzteren Jahres hatte er unweit von Hessenkassel mit seinem Grenadierkorps, das er kommandierte, zwei Stunden lang ein sehr heftiges Artilleriefeuer auszuhalten, blieb aber unverfehrt. Am 3. November 1758 bat er im Quartier zu Öhringen um Urlaub, den er auch erhielt. Der Herzog ernannte ihn am 11. Februar 1759 zum Kommandeur des Militärordens mit dem Genuß der statutengemäß damit verbundenen Pension.

Fortan finden wir ihn mit der Regierung seiner Herrschaften beschäftigt, denen er neue, verbesserte Statuten gab. Seine Ehe blieb kinderlos und deswegen kümmerte er sich viel um die Frage, an wen seine Hinterlassenschaft fallen solle. Schon sein Vater hatte 1741 den Versuch gemacht, an der alten truchsessischen Erbfolgeordnung zu rütteln und der Erbeinigung von 1463²⁾ folgendes „Spezialreservat“ einzufügen: Wenn ein Truchseß ohne männliche Nachkommenschaft sterbe, so solle es ihm erlaubt sein, einen Nachfolger aus den anderen truchsessischen Linien inter vivos oder durch Testament ohne Rücksicht auf den näheren Grad der Verwandtschaft nach Belieben zu ernennen; unterlasse er dies, so solle beim Erlöschen seiner Linie derjenige Agnat als Nachfolger gelten, der des Erblassers älteste Tochter oder die von dieser abstammende älteste Enkelin heiraten würde. Allein die anderen Linien hatten sämtlich gegen das Reservat gestimmt. Trotzdem nahm Leopold August diese Politik seines Vaters auf. 1760 reiste er nach Salzburg und errichtete dort am 12. August mit seinem geistlichen Oheim ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig als Erben einsetzten. Nach beider Tod aber sollten ihre Herrschaften an den ältesten Sohn des Grafen Franz Anton v. Zeil fallen. Würde indes der älteste Sohn den Besitz der Zeilischen Güter vorziehen, so sollte der zweitälteste in das Erbe eintreten. Franz Anton war nämlich mit Maria Anna, der Tochter des verstorbenen Grafen Friedrich Marquard, des Bruders des Bischofs und Onkels Leopold Augusts, vermählt. Die genannten Söhne waren als cognati den Erblassern nahe verwandt, kamen aber als agnati nach der hausgesetzlichen Erbfolge nicht in Betracht. Schon am 1. Oktober 1764 starb Leopold August, und sein Erbe fiel mit Ausnahme der österreichischen Lehen an seinen Oheim.

Graf Franz Karl hatte inzwischen bereits Kitzlegg-Trauchburg überkommen. Er requirierte die zugehörigen Reichslehen: die Herrschaft Kitzlegg, den Blutbann über Friedberg-Scheer, die Vogtei zu Eisenharz, den Kirchensatz und ein Drittel des Gerichts dafelbst und den trauchburgischen Wildbann. Die österreichischen Lehen konnte Franz Karl als Geistlicher nach den Lehengesetzen Österreichs nicht empfangen. Als er 1744 Kitzlegg-Trauchburg erbte, requirierte sie sein Bruder Joseph Wilhelm; und als er 1764 auch Friedberg-Scheer erhielt, requirierten sie die künftigen Erben. Diese Lehen waren: die Grafschaft Friedberg, Herrschaft und Städtlein Scheer, die Feste (Alt-)Trauchburg mit dem daruntergelegenen Dorfe Weiler (Bayern), der Zehnte zu Dietelhofen, der Burgstall im Vorhof zum Bussen, die Mühle zu Hitzkofen (Sigmaringen), je ein Hof zu Sig-

maringendorf und Herbertingen, das Dorf Renhardsweiler, der Hof zu Hagelsburg, und das Wasser der Ablach zu Ennetach.

Die nach Waldburgischem Hausgesetz berechtigten Erben, nämlich Franz Ernst zu Wurzach, Joseph Franz zu Wolfegg und Sebhard Kaver zu Waldsee, errichteten über Friedberg-Scheer am 23. Oktober 1764 ein Kondominat und bestimmten zugleich, daß auf den Sterbefall des Grafen Franz Karl auch das Allod Dürmentingen und die Mannsinhabung Bussen ihrem Kondominate einverleibt werden solle; Trauchburg dagegen solle alsdann dem Grafen von Zeil zufallen. Über Kitzlegg war für den Fall des Aussterbens der männlichen Linie zugunsten der weiblichen bereits testamentarisch verfügt.

Franz Karl, seit 1737 Domdekan zu Salzburg, seit 1746 Fürst und Bischof zu Chiemesee, nahm sich der Regierung seiner Herrschaften mit aller Energie an, zeigte am 14. Januar dem Herzog von Württemberg als freiausreibendem Fürsten seinen Regierungsantritt an und drang vor allem auf die Bezahlung der Schulden; das fordere die Ehre seiner Brüder und des ganzen Truchsessischen Hauses und sei Gewissenssache um der armen Gläubiger willen. Zugunsten der Gläubiger verzichtete er auf seine Privatforderungen an mehrjährigen rückständigen Deputaten und begnügte sich mit den Extragnissen des Hofgutes Rimpach und des Bräuhauses daselbst. Er errichtete einen kleinen Salzhandel, eine Kalkbrennerei und nahm die Wirtschaft daselbst in herrschaftliche Verwaltung. Weil das Schloß Kitzlegg nach seinem Tode dem Hause Waldburg verloren gehen sollte, baute er in Rimpach eine herrschaftliche Wohnung, bezog das Bräuhaus in dieselbe ein und errichtete 1766 ein neues daselbst. Die alte Kapelle wandelte er in eine zierliche Kirche um, baute eine Wohnung für einen Hofkaplan und etliche Laienbrüder dazu und versetzte schließlich die Laienbrüder des Benediktinerordens, für die er das Schloßchen Neideck bestimmt hatte, ebenfalls nach Rimpach. Hier oder zu Kitzlegg oder auf dem Forsthaus bei Dürmentingen verbrachte er jeden Spätsommer, empfing viele Besuche und bewirtete sie fürstlich. Doch starb er schon am 6. Juli 1772 zu Salzburg. Nach seinem Tode nahm der Graf von Zeil Trauchburg in Besitz, die Kondominatsherren aber Dürmentingen und Bussen; um die Herrschaft Kitzlegg stritten sich die beiden Parteien.

Währenddessen erhoben verschiedene andere Anspruch auf das Erbe, vor allem die preußische Linie des Hauses Waldburg.³⁾ Schon lange⁴⁾ suchte diese Linie einen Erbvergleich mit den schwäbischen Truchsessern zu erreichen; seit dem Tode Leopold Augusts drängte die Frage zur Entscheidung. Es kam zum Prozeß vor dem Reichshofrat, der 1770 einen gütlichen Vergleich vor einer Hofkommission veranlaßte. Diese wurde am 26. Juli 1770 eröffnet und führte am 1. September zu einer reziproken Erbfolge der preußischen und schwäbischen Truchsessern; die Verhandlungen zerschlugen sich indes an der Frage, ob die stipulierte Entschädigungssumme für die preußischen Truchsessern von 200 000 Gulden in Wiener- oder in Reichswährung zu bezahlen sei. 1771 kam der preußische Generalmajor Friedrich Ludwig v. Waldburg-Capustigall selbst nach Schwaben und erreichte auch mit einzelnen Linien Vergleiche, die aber von den anderen nicht angenommen wurden. Endlich kam durch besagte Kommission und die Vermittlung der preußischen Gesandtschaft am 23. Mai 1776 zwischen Wolfegg und Waldsee einerseits und den preußischen Truchsessern andererseits ein Abkommen zustande. Wolfegg und Waldsee zahlen an die preußische Linie als Entschädigung für ihre beiden Teile an der Scheer-Trauchburgischen Erbschaft je 35 000 Gulden; ferner schließen sie, falls eine Linie im Mannsstamm aussterben sollte, eine reziproke Erbfolgeunion. 1777 schloß sich Zeil und 1781 Wurzach dem Vergleiche an; Zeil zahlte indes nur 25 000 Gulden.

Der zweite Prätendent war Graf Karl Eberhard von Wolfegg, Generalleutnant des Schwäbischen Kreises. Er hatte von Anfang an gegen den Vertrag von 1764

Widerspruch erhoben; da die Vererbung nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen erfolge und in der Wolfegger Linie keine Primogenitur bestehe, so sei er so gut erbberechtigt wie sein Bruder, der regierende Graf. Weil in der Erbschaft auch österreichische Lehen, z. B. Friedberg-Scheer, begriffen waren, brachte er seine Klage bei der vorderösterreichischen Regierung und Kammer als dem Lehenhose an, wurde aber 1773 abgewiesen.

Endlich erinnerte sich sogar die württembergische Regierung ihrer alten Ansprüche auf dieses Erbe. Am 24. Oktober 1785 ließen die herzoglichen Geheimen Archivare eine Anzeige von einer vermutlichen Präension des herzoglichen Hauses auf die Reichsgrafschaft Scheer an das Geheimen Ratskollegium gelangen. Dieses forderte von der Regierung ein Gutachten ein. Das Referat lautete indes dahin, „daß die herzoglich württembergischen aus des Grafen (!) Sebhard [des bekannten Erzbischofs und Kurfürsten von Köln] 1601 errichteten Testamente herfließenden Ansprüche an die Reichserbtruchessen wo nicht ganz für ungegründet zu halten, doch wenigstens also beschaffen seien, daß, da zumal die wichtigsten Originaldokumente bei den Akten abgehen, nicht zu raten sein dürfte, die alten Präensionen hervorzufinden und weiter zu verfolgen“. Es sei nicht abzusehen, wie auf dem Rechtsweg etwas Ersprießliches zu erlangen wäre. Die Ansicht des Geheimen Rates wurde am 31. Dezember zu Hohenheim präsentiert und die Sache vom Herzog am gleichen Tage dahin erledigt, „daß diese alten Präensionen nicht wieder hervorgesucht, noch weiteres verfolgt werden sollen“. ⁵⁾

Zeil blieb also im Besitze Trauchburgs und kaufte 1780 die im Trauchburgischen Territorium gelegenen Neideckischen Fideikommißgüter um 10 000 Gulden, während das Kondominat die in der Grafschaft Friedberg-Scheer gelegenen Güter um 11 000 Gulden erwarb. Das Kondominat aber verkaufte am 3. April 1786 die Grafschaft Friedberg und die Herrschaft Scheer, den Burgstall auf Bussen, den Laienzehnten in Dietelhofen, die Herrschaft Bussen und ihre eigentümliche, aber von der vorderösterreichischen Kammerprokuratur als Lehen in Anspruch genommene Vogtei Dürmentingen um 2100 000 Gulden an den Fürsten Karl Anselm von Thurn und Taxis. Das Reichs- und Kreisstandsvotum wurde bisher von den Linien Scheer und Trauchburg alternatim ausgeübt. Das Votum sollte nun an Taxis abgetreten werden, indes solange von Zeil und Taxis abwechselnd ausgeübt werden, bis für Trauchburg eine eigene Kreisstimme ausgewirkt sein werde. Gerade wegen dieser Stimme hatte Taxis eine so enorm hohe Summe geboten. Zeil bekam für deren Abtretung 100 000 Gulden. Jedes Kondominatshaus erhielt 200 000 Gulden zur Schuldentilgung und noch 400 000 Gulden Fideikommißgeld. 200 000 Gulden bleiben zur eventuellen Eviktion 11 Jahre in den Händen des Käufers. Nachdem die kaiserliche Ratifikation des Verkaufes eingetroffen war, hielt der Fürst am 2. August 1786 seinen Einzug und ließ sich am 24. huldigen. Aus 2678 Mann bestand die Untertanenschaft. Aus Anlaß des Herrschaftswechsels bemerkt das „Rote Buch“ zu Mengen: „Unter dem hochgräflichen Haus Truchseß waren wir im jetzigen Jahrhundert nie unglücklich und sind unseren letzten regierenden Herren für ihre milde und gnädige Regierung ewigen Dank schuldig. Nur wurde unter hochdero Regierung eine gar genaue Kameralwirtschaft getrieben und alle Einkünfte zur zwar nötigen Abzahlung der herrschaftlichen Schulden verwendet, wodurch das Land an Geld ziemlich entblößt wurde. Sonderbar aber fühlte die Stadt Scheer den Verlust der im Ort regierenden Herren, mit welchen vieler Verdienst, Guttaten und andere Nutzungen abgestorben sind.“ Zum Beweise des letzteren sei an das Testament der letzten regierenden Gräfin erinnert. Sie setzte die Friedberg-Scheerische und Dürmentingische Landschaft zur Universalerin ein; die Zinsen sollen für die Hausarmen verwendet werden; ferner vermacht sie 3000 Gulden „zu besserer Schuleinrichtung und besserer Besoldung der Lehrer in Scheer“. ⁶⁾

Am 16. Juli 1787 erhob Kaiser Joseph II. die Graf- und Herrschaften Friedberg-Scheer und Dürmentingen zu einer reichsunmittelbaren gefürsteten Grafschaft und fügte dem fürstlichen Wappen zwei besondere Felder bei, in dem einen das Scheerische Wappen (Tuchschere im silbernen Felde), in dem andern das Friedbergische (roter Löwe im goldenen Felde).⁷⁾ 1789 kaufte Taris das Dorf Grundsheim von den Bissingen und 1790 das Dorf Söffingen von den Hornstein und vereinigte beide mit dem Oberamt Dürmentingen.⁸⁾

Der Trauchburgische Teil der Herrschaft Kißlegg war Reichslehen und von der Gräfin Susanna Khuen von Belasi, welche den Truchsess Friedrich geheiratet hatte, für ihre weiblichen Nachkommen reserviert, falls ihre männlichen Deszendenten ausstürben. Die Ausmittelung der Regredienterben führte zu einem langwierigen Prozesse vor dem Reichshofrat. 1790 hatte dieser die Erben und Erbinnen festgestellt, und 1793 kaufte Wurzach die zehn Teile, in die das Erbe gehen sollte, zusammen und bildete daraus ein Fideikommißgut. Damit war das Erbe der Truchsess von Scheer-Trauchburg endgültig zerteilt.

Bei der Teilung zwischen den truchsessischen Häusern Wolfegg und Waldsee (1672) fielen dem Grafen von Wolfegg die Grafschaft Wolfegg, die Herrschaft Waldburg und die halbe Herrschaft Schwarzach zu. Reichs- und Kreisanschlag war zwischen beiden Häusern geteilt. Das Haus Waldsee durfte ein eigenes Hochgericht erstellen (zu Steinach). Was eine Herrschaft durch die andere treibt und führt, davon gibt sie keinen Zoll, wohl aber die Untertanen. Diese sollen auch, falls sie vom waldseeischen Teil in den wolfeggischen ziehen und umgekehrt, den zehnten Pfennig als Abzug erlegen und auch die Leibledigerlassung da, wo sie erlassen werden, bezahlen. Im Jahr 1700 vermählte sich Ferdinand Ludwig von Wolfegg mit Maria Anna, der Tochter Franz Christophs von Schellenberg, Freiherrn zu Kißlegg, Herrn zu Waltershofen und Rötsee. Franz Christoph starb am 6. Mai 1708 als letzter seines Geschlechtes. Der Blutbann „im Dorfe Zell genannt Kißlegg“ und in der Propstei Rötsee sowie das Marktrecht zu Kißlegg waren Reichslehen, eine ganze Reihe von Gütern dagegen Kunkellehen des Abtes von St. Gallen. Die Grafen empfingen das Lehen sowohl vom Reiche (gegen ein Laudemium von 4300 Gulden) als von St. Gallen zunächst im Namen der Gräfin Maria Anna, und als diese am 13. August 1854 gestorben war, im eigenen Namen. Endlich kamen durch Kauf im Jahr 1749 die beiden Herrschaften Leupolz und Präßberg um 106 000 Gulden ans Haus Wolfegg, beide Lehen des Abtes von St. Gallen. Im Jahr 1770 hatte die Herrschaft Leupolz 20 Lehenorte mit 30 Lehengütern (398 Winterfuhren), 5 eigene Orte mit 10 Gütern (151 Winterfuhren), 9 Sölden und 315 Untertanen; Präßberg dagegen hatte 23 Lehenorte mit 47 Lehengütern (588 Winterfuhren), 4 eigene Orte mit 10 Gütern (123 Winterfuhren), 21 Sölden und 435 Untertanen. Graf Joseph Franz, der seit 1735 regierte, widmete sich sehr dem Wohle seiner Herrschaften. Dem von seinem Vorgänger in Neutann erbauten Spital ließ er alle Förderung zukommen, legte einen botanischen Garten an „zur Anpflanzung medizinischer, in der Apotheke unentbehrlicher Kräuter und Wurzelwerke, vorzüglich um solche zum Behufe der armen Untertanen auf die wohlfeilste Art herbeizuschaffen“, gab eine eigene „Landesordnung“, ferner 1754 neue, sehr ausführliche herrschaftliche Statuten, verbot die sogen. Kunkelstuben, alles Fluchen und Schwören und das Räsionieren über polizeiliche Verfügungen und nahm sich der Ordnung im Kollegiatstift an, als der niedere Klerus 1767 gegen den Propst „wovierte“. Er war viel mit der Ordnung der scheer-trauchburgischen Erbschaft und noch mehr mit dem Schuldenwesen der Linie Waldsee beschäftigt. Am 29. April 1774 starb er und es folgte ihm sein Sohn Ferdinand Maria, der älteste

Sohn unter 15 Kindern. Als dieser 1779 starb, waren ihm seine drei Söhne bereits im Tode vorangegangen. Jetzt übernahm sein Bruder Joseph Alois die Regierung. Das Jahr zuvor bat er die Kaiserin Maria Theresia um eine Zivilcharge in den österreichischen Vorlanden, da er sich weder zum Militärdienst noch zum geistlichen Stande entschließen könne; da sein Bruder noch mit keiner männlichen Sukzession gesegnet sei, könnte es in der Folge noch geschehen, daß er sich zu verheiraten gezwungen werden dürfte; er gedente jedoch die Zwischenzeit nicht in Müßiggang hinzubringen. Am 12. September 1779 heiratete er die Gräfin Maria Anna von Königsegg-Aulendorf. Der Ehe entsproßen zwar sechs Nachkommen, aber die Söhne starben noch zu Lebzeiten des Vaters. So kam das Erbe an den letzten aus dem wolfeggischen Mannesstamme, an Karl Eberhard, den Bruder des Grafen Joseph Franz, Onkel der beiden letztgenannten Grafen. Karl Eberhard hatte seit 1740 beim Heere des Schwäbischen Kreises gedient. Am 29. Oktober 1762 war er „in der unglücklichen Aktion bei Freiburg als Oberst des badischen Kreisregiments zu Fuß“ mit anderen Stabsoffizieren in preußische Kriegsgefangenschaft geraten, aus der er durch Verwendung des Markgrafen von Baden, aber erst 1763, befreit wurde. 1772 erhielt er das badische Regiment und wurde 1788 Generalfeldmarschalleutnant beim Schwäbischen Kreise. Er hielt sich meist zu Konstanz auf, wo auch sein Bruder Dompropst Johann Ferdinand weilte, und verblieb dort auch, als ihm die Regierung zufiel. Die Geschäfte zu Wolfegg besorgte sein Kommissär, Freiherr von Moß, Oberstleutnant und Generaladjutant des Schwäbischen Kreises. Karl Eberhard verzichtete auf das Seniorat, und ersuchte den Grafen von Wurzach als den Subsenior, in Bayern das Reichserbkuchelmeisteramt und beim Kaiser die dem Stammhaus anhaftenden Regalien zu empfangen. Die Lehen des Hauses Österreich und des Abtes von St. Gallen empfing er selbst. Als im Sommer 1796 die Franzosen heranrückten, begab er sich nach Wolfegg, wo er am 5. März 1798 starb: *pietate in superos, liberalitate in pauperes, bellica virtute clarus*. Sofort ließ der Graf von Waldsee Besitz von Wolfegg und Kitzlegg (schellenbergisch-wolfeggischen Teils) ergreifen.

Schon nach dem Tode des Grafen Joseph Alois erhob der Domherr Anton Willibald, Onkel des Grafen von Waldsee, Anspruch auf das kommende Erbe, weil er seinerzeit nur auf das väterliche, nicht auf jedes andere Erbe verzichtet habe und dem künftigen Erblasser einen Grad näher stehe als der Graf von Waldsee. Doch ließ er sich 1792 eines bessern belehren und gab sich mit einer Erhöhung seines Deputates von 1000 auf 4000 Gulden zufrieden.

Von den Herrschaften Kitzlegg, Rötsee und Waltershofen wollte Graf Anselm Maria Sigger zu Babenhausen Besitz ergreifen. Der Bevollmächtigte wurde aber abgewiesen, die an einigen Orten angehefteten Patente wurden abgerissen; er selbst wurde von bewaffneten berittenen Jägern bewacht und bei seinem Abgang bis an die Grenze begleitet. Anselms Mutter war nämlich eine Enkelin der schellenbergischen Erbtöchter Maria Anna. Darauf gründete er seine Ansprüche. Trotz seines Protestes empfing der Graf von Waldsee die Regalien vom Reiche. Der Reichshofrat erkannte zwar auf Herausgabe der Herrschaften Rötsee und Waltershofen. Der Truchseß leistete aber keine Folge. Über die kommenden großen Umwälzungen blieb die Sache liegen und kam schließlich an das württembergische Oberappellationstribunal zu Tübingen.

Das gräfliche Haus Waldsee besaß als österreichische Mannsinhabung das Schloß zu Waldsee mit den Gerichten Haisterkirch, Essendorf, Winterstetten und Schwarzach, als Allodium das Schloß und Kameralgut Heinrichsburg mit den beiden Gerichten Eberhardzell und Schweinhausen.

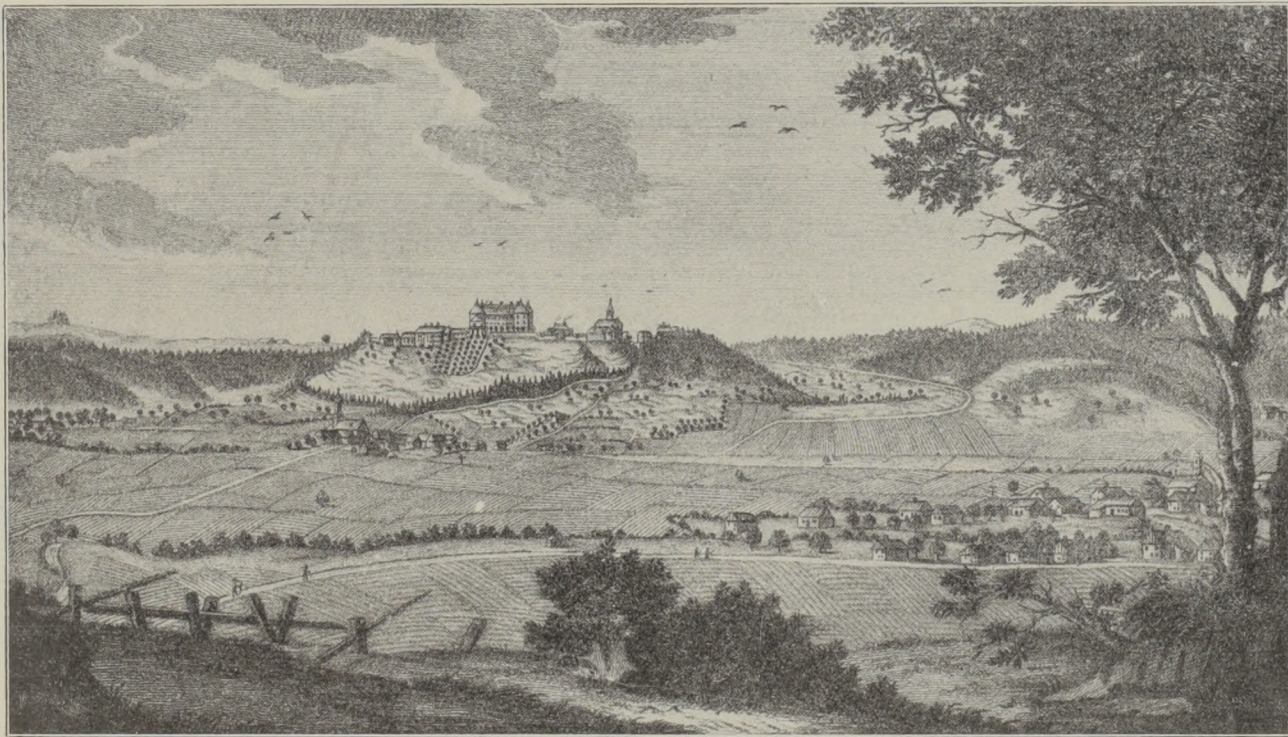
In seinem Testament (23. November 1746) sagt Graf Max Maria, er habe obige Herrschaften von seinem Vater ererbt, aber sie seien „nebst durchaus zergangenen und ruinosen Gebäuden mit vielen, ja überschwänglich großen Passivschulden beladen“ gewesen; nicht einmal ein Kameralgut habe sich gefunden, das nicht verpfändet oder verpfändet gewesen wäre. Er starb am 3. April 1748. Vermöge der von ihm eingeführten Primogenitur fiel die Regierung an seinen Sohn Sehard Kaver. 1752 vermählte sich dieser mit der Gräfin Maria Klara von Königsegg-Aulendorf. Er wirtschaftete indes so übel, daß die ererbten Schulden binnen zehn Jahren von 200 000 Gulden auf 400 000 aufschwollen — trotz einer Jahreseinnahme von 27—29 000 Gulden. Mit Zustimmung der Agnaten übertrug er selbst die Administration der Kameralien 1762 dem Grafen von Wolfegg, aber nur probeweise und zunächst auf sechs Monate. Noch ehe aber diese Zeit um war, reute es ihn, die Administration aus der Hand gegeben zu haben, und er entzog sie dem Grafen wieder. Nun wandte sich der Senior des Hauses, Franz Karl, Bischof von Chiemsee, an den Kaiser (3. Mai 1763). Franz I. gab dem Fürsten Joseph Wenzel von Fürstenberg den Auftrag, das waldseeische Schuldenwesen zu untersuchen, die Gläubiger zu einem teilweisen Nachlasse ihrer Forderungen zu bestimmen und dem Grafen und seiner Familie eine Kompetenz auszuwerfen. Die Administration der Güter sollte der Graf Joseph Franz von Wolfegg übernehmen. Da dieser aber bat, seines Auftrags entlassen zu werden, übertrug sie der Kaiser dem Grafen Franz Anton von Zeil. Auch Fürst Wenzel bat sich die Kommission wieder ab; da er aber von 1740—56 das kitzlegg-trauchburgische Debitwesen geordnet hatte und in den truchsessischen Geschäften erfahren war, willfahrte ihm der Kaiser nicht. Sehard Kaver wollte sich diese Beschränkungen nicht gefallen lassen und bereitete dem Grafen von Zeil große Schwierigkeiten. 1764 drohte ihm deswegen der Reichshofrat, ihm bei fernem Ungehorsam auch die Ausübung der Jurisdiktion zu entziehen. Jetzt rief der Graf von Waldsee die österreichische Regierung in Freiburg an unter dem Vorwande, seine Güter seien gutenteils Lehen und Mannsinhabungen des Erzhauses. Dies war für Österreich ein willkommenener Anlaß zur Einmischung. Als der Graf von Zeil die Beamten in kaiserliche Administrationspflicht nehmen wollte, wies ihn der Graf von Waldsee unter Vorschützung dieses Rekurses und eines Schreibens aus Freiburg ab. Dem Grafen wurde von Wien bedeutet, es handle sich doch nicht um eine Lehensache; er solle vom Rekurs an den Lehenhof abstehen und die Administration der Kameralien an Zeil übergeben; andernfalls erfolge Exekution durch die freisauschreibenden Fürsten und Ahndung an seiner Person.

Am 23. Januar 1766 nahm der Graf v. Zeil die Kameralbeamten in Pflicht, wobei Sehard Kaver hinsichtlich der österreichischen Lehen und Mannsinhabungen protestierte. Der Rekurs an den Lehenhof blieb nicht ohne Wirkung. Der Graf v. Zeil erhielt am 26. Juli ein Schreiben von dem Freiherrn v. Ramschwag, Hauptmann zu Konstanz und Landvogt zu Bregenz, daß ihm namens der Kaiserin und Königin als Erzherzogin von Österreich vermöge der Hofresolution vom 5. Mai die Administration sämtlicher gräflich waldseeischer Lehen und Mannsinhabungen übertragen sei. Zugleich protestierte er gegen die Verpflichtung des Personals, soweit es obige Stücke betreffe, als eine „ganz inkompetente Annahme“. Der Graf v. Zeil verwies auf seinen kaiserlichen Auftrag und inhibierte die Beamten, sich in anderweitige Pflichten einzulassen. Doch Österreich war eben der stärkere Teil. Der Freiherr vermochte die Beamten doch zur Leistung des Pflichteides zu bestimmen durch Bedrohung mit Suspension und Kassation und der k. k. Ungnade und durch die Zusicherung, die lehenherrliche Administration werde sie bei der kaiserlichen Majestät vertreten. Ramschwag befahl dem Rentmeister, über die Einkünfte aus den österreichischen Lehen und Mannsinhabungen gesonderte

Rechnung zu führen und außer dem pro rata gutgeheißenen Betrag ohne des österreichischen Administrators Vorwissen und Befehl nicht das mindeste zu verabsolgen. Am 16. November beschwerte sich der kaiserliche Administrator wiederum beim Reichshofrat und bat um Verhaltungsmaßregeln gegen das Vorgehen des österreichischen Administrators. Der Reichshofrat wandte sich mit dringenden Vorstellungen an den Kaiser. Ramschwag gelang es unterdessen, die waldseeischen Kameralbeamten mittels wirklicher Strafgebote von der kaiserlichen Administration abzubringen. Der Zwiespalt zwischen den beiden Administrationen bzw. Beamten griff weiter. Auch die Untertanen teilten sich: die einen nannten sich Untertanen des Reiches, die andern Untertanen Österreichs. Von einer Ordnung der Finanzen konnte keine Rede sein. Der Reichshofrat wies in zwei Gutachten (Dezember 1766 und April 1767) nach, daß hier eine österreichische Administration und Separation nicht stattfinden könne, und der Kaiser verwies die Sache an den Oberhofmeister und an die Hofkanzlei und oberste Justizstelle, wo zunächst alles liegen blieb. Am 20. August 1767 machte der Graf von Waldsee dem obersten Kanzler des Erzhauses ein Anerbieten, dessen Inhalt nicht näher bekannt ist, auf Grund dessen er aber einen Vorschuß von 250 000 fl. erhoffte. Im März 1768 begab er sich selbst nach Wien und bat wiederholt um ein Darlehen in obigem Betrage. Hiefür wollte er dem Erzhaufe die Ausübung der Reichsregalien in seiner ganzen Grafschaft überlassen, das jährlich 15 000 fl. abwerfende Allodium verpfänden, es allenfalls auch in ein österreichisches Lehen verwandeln oder gar an Österreich verkaufen. Er wurde aber im Dezember 1768 mit seinen Vorschlägen abgewiesen, wohl weil Österreich wußte, daß der Konsens der Agnaten hiezu nicht zu erbringen gewesen wäre. Dagegen erklärte ihn die Regierung in Freiburg am 19. Dezember 1770 der Jurisdiktion über die österreichischen Lehen und Mannsinhabungen entsetzt, die sie für sich in Anspruch nahm. Hiegegen protestierte das truchsessische Gesamthaus als einen Eingriff in die Reichsunmittelbarkeit. Es blieb zunächst bei der gemeinschaftlichen (kaiserlichen und österreichischen) Administration; nur trat im Oktober 1768 der Graf Hermann Friedrich v. Königsegg-Aulendorf, Bruder der Gemahlin Sebhard Xavers, als Landvogt in Ober- und Niederschwaben an die Stelle des Freiherrn v. Ramschwag. Zur Überschuldung kamen 1772 noch Ehedissidien wegen Ausschweifungen des Grafen Sebhard. Die Gräfin klagte auf Scheidung und betrieb diese sehr. Am 10. November 1772 verordnete der Reichshofrat: Der Graf v. Zeil wird auf seine Bitte der Administration enthoben und diese dem Grafen v. Königsegg übertragen; Sebhard Xaver wird als Verschwender erklärt und der Graf v. Wurzach als Senior zum Kurator bestellt und zugleich mit der Verwaltung der Regalien und Jurisdiktionen betraut; endlich wird zur Untersuchung des ehelichen Zwistes eine Kommission auf den Fürsten v. Fürstenberg erkannt; die waldseeische Terz an dem scheerischen Erbe solle an Wolfegg und Wurzach zu gleichen Teilen käuflich überlassen werden, um die Schulden zu tilgen. Wolfegg wurde beim Reichshofrat gegen obigen Beschluß vorstellig; das Kuratorium sowohl als die Administration hatte nicht dem Seniorat, sondern der Linealagnatschaft an; zugleich bot sich Wolfegg an, die ganze Terz zu kaufen und sämtliche Schulden des Hauses Waldsee zu übernehmen unter der Bedingung, daß von den Gläubigern der vierte Teil des Kapitals und sämtliche Zinsen nachgesehen werden. Der Vorschlag wurde vom Reichshofrat am 2. März genehmigt. Der Fürst v. Fürstenberg berief die Gläubiger auf den 8. November zusammen; gegen Realimmission in die Terz wollte Wolfegg 150 000 fl. herleihen. Der Plan wurde vom Reichshofrat am 21. April 1774 wieder genehmigt und Königsegg der Administration enthoben. Am 16. August übernahm sie der Graf v. Wolfegg und berief die Gläubiger auf den 26. September. Es schoß 150 000 fl. vor und erhielt eine Immissionsurkunde in die scheerische Terz wegen des Kapitals und in die Einkünfte

der Grafschaft Waldsee wegen der 6000 fl. Zinsen. Die übernommene Schuld betrug noch 325 000 fl.

Sebhard Kaver setzte seinen ungeordneten Lebenswandel fort. Verschiedene Eingriffe in die ihm abgenommene Administration, Überschreitung seiner 600 fl. betragenden Kompetenz, Selderpressungen von den Untertanen veranlaßten den Kaiser am 3. Februar 1778, den Grafen zwei Jahre auf der Waldburg verwahren zu lassen und ihm seine Kompetenz auf 400 fl. herabzusetzen, um mit dem Ersparten das Expreßte zu ersetzen. Er wohnte im Amtshaus, vom Pfarrer verköstigt und von zwei Musketieren bedient, die ihn bei abgezogenem Zimmerschlüssel manche Stunde allein ließen. Ende März 1780 ging seine Haft zu Ende. Er begab sich über Wolfegg, Wurzach und Memmingen nach Augsburg zu seiner 85jährigen Mutter, geborenen Ulm-Erbach. 1786 söhnten sich die getrennt lebenden Satten wieder aus. Am 19. Oktober 1789 resignierte der Graf zu Augsburg, und am 27. April 1790 übernahm sein zweiter Sohn Joseph Anton die Regierung, nachdem der älteste auf die Erbfolge verzichtet hatte. Anläßlich der Klosteraufhebungen zu Reute und Waldsee wurden für das Haus weitere Erwerbungen gemacht. Nach dem Aussterben des Hauses Wolfegg (1798) fiel dessen ganzer Besitz an das Haus Waldsee.



Schloß Zeil

Bei der Teilung von 1675 waren dem Hause Zeil folgende Besitzungen geblieben: die Herrschaft Zeil als Reichslehen und das Gut Altmannshofen, 1662 von dem Freiherrn Wolf Bernhard von Muggental erkaufte, aber von 1713—54 an das Kloster Rot verpfändet, mit dem Dorfe Eschach (bayerisches Lehen) und dem Rittergut Vogelsang.

Die Grafen von Zeil waren um die Mitte des 18. Jahrhunderts in auswärtigen Diensten. Johann Jakob II. war Oberstkammerherr am Hofe des Erzbischofs von Salzburg. Von diesem erbat ihn der Kurfürst Karl Albert von Bayern, als er nach dem Tode Karls VI. (Oktober 1740) gemeinsam mit Kurpfalz das Reichsvikariat führte, und ernannte ihn zum Präsidenten des Reichsvikariats Hofgerichts. Dieses wurde nach der Wahl des Kurfürsten von Bayern zum Kaiser (Januar 1742) aufgehoben. Karl VII. ernannte ihn noch im selben Jahre zu seinem wirklichen Geheimen Räte und verwendete

ihn zu verschiedenen Kommissionen im Dienste von Kaiser und Reich. Nach dem Tode des Reichshofratspräsidenten, des Grafen von Ostein, übertrug er am 6. August 1744 dem Truchsessigen dieses Amt mit einem Gehalt von 12000 Gulden. Als aber der Kaiser schon am 20. Januar 1745 starb, erlosch sein Auftrag. Doch der Kurfürst Max Joseph von Bayern, der nach einem Vertrag mit Kurpfalz das Reichsvikariat diesmal allein übernahm, übertrug ihm wieder das Präsidium des Reichsvikariatshofgerichts, verlieh ihm und dem jedesmaligen Erstgeborenen seines Hauses den sog. Palatinatsbrief mit dem Recht, taugliche Personen in den erblichen Adelsstand zu erheben. Nach der Wahl Franz' I. am 13. September 1745 lebte er seinem Dienste als „salzburgischer wirklicher Geheimrat, Oberstkämmerer und Hofmarschall“. Zu Salzburg starb er auch am Herzschlag auf der Jagd mit dem Erzbischof am 16. Oktober 1750 und wurde in der dortigen Augustinerkirche begraben.

Sein Sohn Franz Anton wurde 1737 oberösterreichischer Regimentsrat, reiste „seiner Information halber“ zwei Jahre in den vorderösterreichischen Landen und tat darauf etwa dritthalb Jahre Dienste in Innsbruck. Als aber sein Vater in bayerische Dienste trat und zwischen Bayern und Österreich die bekannten Feindseligkeiten ausbrachen, nahm er seine Entlassung und begab sich ans kaiserliche Hoflager nach Frankfurt. Der rasche Wechsel der Geschehnisse und der Politik Bayerns bestimmte auch seine Tätigkeit. 1742 wurde er kaiserlicher Kämmerer, 1743 Reichshofrat. In dieser Eigenschaft wurde er wiederholt als Gesandter Karls VII. verschickt. Am 24. Januar 1744 stellte ihm der Kaiser einen Paß aus, damit er dem in Berlin weilenden Herzog Karl Eugen von Württemberg die *venia aetatis* überbringe, und beglaubigte ihn beim König von Preußen. Am 26. reiste der Graf ab und traf am 30. in Berlin ein. In der Audienz beim König sprach er französisch, weil man ihm gesagt hatte, daß dies dem König besonders angenehm sei. Er wurde auch zur königlichen Tafel gezogen, „welche Ehr sonst in Berlin keinem Fremden zu widerfahren pflegt“, und mit einem Brillantenring beschenkt. Karl Eugen schrieb am 7. Februar an den Kaiser: „Euer Abgesandter hat mir nach der ihm beiwohnenden besonderen Geschicklichkeit und Dexterität seine Aufträge vollzogen.“ Der Herzog überreichte dem Grafen eine goldene Tabatière als Präsent, worin hundert Louisdor lagen. Durch die Mündigkeitserklärung sollte der Herzog für den Kaiser und dessen Politik gewonnen werden. In diesem Sinne sagte der König von Preußen zu Franz Anton: er habe den Herzog von Württemberg so gut gebunden, daß er wenigstens nicht werde zuwider sein können. (Vgl. oben I, 37.)

Im Oktober 1744 war er kaiserlicher Kommissär in den von der französischen Armee im Namen Bayerns okkupierten vorderösterreichischen Landen zur Abnahme der Huldigung und Organisation der Verwaltung. Mit dem Frieden von Füssen ging seine Kommission zu Ende. Vom September an bediente der Kaiser sich des Grafen als seines „Direktorialgesandten“ bei dem Konvent des bayerischen Kreises zu Wasserburg. Es handelte sich um die Erhöhung der Kreiskontingente zur Sicherung der Reichslande. Besonders verwendete der Kurfürst den Grafen bei dem sog. „Schuldenabbedigungswerk“, das durch eine gemeinschaftliche kurfürstliche und landschaftliche Kommission die Befriedigung der Gläubiger erzielen sollte. Der Kredit Bayerns war so gesunken, daß sich viele mit dem dritten oder gar vierten Teile des Kapitals begnügen wollten. Er arbeitete hiebei zehn Jahre zur großen Zufriedenheit des Schuldners und der Gläubiger mit. Als das Werk in der Hauptsache vollendet war, bewarb er sich um die Administration der Herrschaft Schwabegg (Türkheim). Als ihm der Kurfürst 1755 willfahrte, nahm er sich des Kameral- und Justizwesens an, das dort ganz in Verfall geraten war, richtete das Schloß zu Türkheim wieder wohnlich ein, bat aber nach zweijähriger persönlicher Administration, der Kurfürst möchte dieselbe in eine Absenzpflege

umwandeln. Fortan finden wir den Grafen bald in Zeil, bald in München, bald in Türkheim. Mißgestimmt, daß man seine Pläne im Schuldenabfertigungswerke nicht durchführe und seinen Rat nicht mehr genugsam höre, suchte er um seine Entlassung nach. Der Kurfürst gewährte sie ihm 1760 und überließ ihm wegen seiner 18jährigen bayrischen Dienstzeit auch ferner die Nutzungen der Pflanzung Schwabeck.

Die folgenden Jahre widmete er ganz der Regierung seiner Herrschaften, dem Wohle des Gesamthauses Waldburg, der Erziehung seiner Kinder und den Wissenschaften. Als der Kurfürst von Bayern mit einigen eidgenössischen Kantonen einen Salzhandel eröffnete und der Handelsverkehr von Reichenhall und Traunstein nach Buchhorn ging, erbot er sich, in seinem Orte Diepoldshofen eine Salzstation nebst Faktorei zu errichten. Das Dorf liegt in der Mitte zwischen Memmingen und Ravensburg. Er schloß 1755 mit den Salzpeditionskommissären zu Ravensburg einen Kontrakt, der von der kurfürstlichen Kammer ratifiziert wurde. Schon am 27. November traf das erste Salz auf der neuerrichteten Station ein. 1756 erbaute er auf eigene Kosten einen großen Salzstadel. Gegen bare Bezahlung erhielt der Graf für seinen und seiner Untertanen Gebrauch 500 Fässer Salz. Er mußte den Salzstadel und die Kuferei unterhalten, den Salzfaktor und die Ladefnechte bezahlen, durfte aber von jedem durchgehenden Salzfaße Faktoreigebühren erheben. Für die Untertanen wurde der Salzverkehr eine reiche Erwerbsquelle. Als Bayern eine neue Salzfuhroute über Hohenschwangau, Wangen, Lindau (ca. 1777) einrichtete, baute der Graf auch zu Holzleute einen Salzstadel samt Faktorei und schloß ähnliche Verträge mit Bayern zugunsten der trauchburgischen Untertanen. Zum Teil im Zusammenhange mit diesem Durchgangsverkehr ließ er Straßen chaussieren und Brücken bauen, so die Straßen von Memmingen bis Leutkirch, von Memmingen—Diepoldshofen—Ravensburg (sog. Kommerzialstraße) und von Wengen—Großholzleute nach Isny, soweit diese Straßen durch Zeilisches und Trauchburgisches Gebiet führten. Auch kaufte er die gedeckte Argenbrücke zu Holzleute samt dem Brückengeld an, baute von Friesenhofen bis Isny eine neue Chaussee und bei Rengers eine gedeckte Brücke über die Argen.

Für seine Untertanen sorgte er durch verschiedene soziale Einrichtungen. 1756 gründete er die Waisenkasse; in diese wurden die Waisengelder der Untertanen aufgenommen und nur gegen Realkaution innerhalb des Zeilischen Gebietes auf sichere Zinsen angelegt. Ein ähnliches Institut war die schon länger bestehende Almosenpflege im Trauchburgischen, deren Kapitalien sich unter ihm ansehnlich vermehrten. Als gegen Ende seiner Regierung der Landbettel zunahm und das obere Viertel des Schwäbischen Kreises beschloß, daß jede Herrschaft ihre Armen und Kranken selbst zu versorgen habe, errichtete er für Zeil und Trauchburg je eine eigene Armenkasse. Ferner verdanken ihm seine Untertanen eine Forstordnung, eine Feuer- und Löschordnung und namentlich die Brandentschädigungsgesellschaft. 1760 schloß er einen Vertrag mit den Herren de l'Épine und Schleich wegen Einführung der Baumwollspinnerei in der Grafschaft Zeil. Endlich war das Schulwesen in seinen Herrschaften Gegenstand seiner Fürsorge. Er gab 1758 eine eigene Schulordnung für die Grafschaft Zeil.⁹⁾ Um 1778 wurden die Normalschulen Selbigers eingeführt. Graf Franz Anton wachte selber streng über die Einhaltung der Schulordnung und überzeugte sich persönlich von dem Fortgang des Unterrichtes.

Mit Erlaubnis des österreichischen Lehenshofes brach er das alte Schloß Trauchburg¹⁰⁾ 1784 fast vollständig ab¹¹⁾ und ließ das Material nach Mechensee führen, wo das Trauchburgische Oberamt war. In den folgenden Jahren baute er das heutige „Neutrauchburg“ mit seinem stattlichen Gebäudekomplex.

Die Jahrhunderte alten Streitigkeiten mit dem Kloster St. Georg in Isny wegen der Kastenvogtei kamen dadurch zum Abschluß, daß Graf Franz Anton das Kloster gegen

55 000 Gulden aus der Trauchburgischen Territorial- und Schirmherrlichkeit am 4. Oktober 1781 entließ. Die Trauchburgische Herrschaft schuldete dem Abte 70 000 Gulden und wurde dadurch stark entlastet. Sodann verlor der Kastenvogt nicht viel. Denn schon 1720 hatte der Graf von Trauchburg auf die Ausübung aller jener Rechte verzichtet, die dem Kloster „oneros oder odios“ waren. 1783 wurde der Abt unter die Reichsprälaten des Schwäbischen Kreises aufgenommen und damit das Kloster zu einem Kreis- und Reichsstand erhoben.

Franz Anton war ein Freund der Wissenschaft, verwendete viel Geld auf die Bibliothek, war seit 1759 (gleich nach deren Gründung) Ehrenmitglied der bayerischen Akademie der Wissenschaften. Er befaßte sich viel mit der Geschichte des Hauses Waldburg und hatte mit seinem Sohne Max Wunibald einen bedeutenden Anteil an der Verfertigung und der Herausgabe der Pappenheimischen Truchsesschronik von 1777 und 1785. Max Wunibald schickte 1777 den ersten Band an die Akademie nach München und wurde zu deren Ehrenmitglied ernannt.

Ein Bruder und ein Sohn Franz Antons waren Fürstbischöfe von Chiemsee, jener, Ferdinand Christoph, von 1772—86, dieser, Sigismund Christoph, von 1797 bis zur Aufhebung des Bistums im Jahre 1805.

Sein Sohn Max Wunibald, der die Erhebung in den Reichsfürstenstand überlebte, hatte sich am 7. November 1774 mit Maria Anna Josepha, Freiin von Hornstein zu Hohenstoffeln und Weiterdingen, vermählt. Maria Anna Josepha war die Erbtochter des Freiherrn Leopold Thaddäus († 1792) von Hornstein. Nach dem Tode der Gemahlin (1797) erbten Max Wunibald bzw. seine Kinder Vollmaringen und Söttelfingen, Balgheim mit dem Hof zu Dürbheim und Bettinger Zehntanteil, Zimmern unter der Burg samt der Kollatur der Pfarrei Dautmergen, Pfaffwiesen, ein ritterschaftliches, in zwei Höfe abgeteiltes Gut (halb konstanzißches, halb fürstenbergisches Kunkellehen), die Dietfurter Mühle usw. — alles im Wert von 408 273 Gulden.

Die Linie Wurzach besaß die Herrschaft Wurzach samt der gleichnamigen Stadt als Eigentum, die Herrschaft Marstetten als Lehen des Stiftes Kempten und das Gut zum Treherz. Graf Franz Ernst regierte von 1734—81. Während des österreichischen Erbfolgekrieges war er in bayerischen bzw. kaiserlichen Diensten. Karl Albrecht, der ihn zum kurfürstlichen Geheimen Rat ernannt hatte, versah ihn am 2. August 1741 mit einer Instruktion an die Höfe zu Stuttgart, Baden-Durlach und Baden-Baden. Es rückten eben damals die französischen Auxiliärtruppen gegen Schwaben heran und wollten den Weg in gerader Linie durch dieses Gebiet nehmen. Die Bestimmung des Weges war aber Recht der einzelnen Reichsstände, woran man in Frankreich in der Eile nicht gedacht hatte. Damit der Marsch keine Verzögerung erleide, hatte der Kurfürst bereits durch die Kurpfalz sowohl an das gesamte Direktorium als an die vornehmeren Fürsten des Schwäbischen und Oberrheinischen Kreises ein Ersuchschreiben abgehen lassen. Nun wollte er die genannten Höfe noch durch eine besondere Gesandtschaft beehren. Am 24. August schickte ihn Karl Albrecht nach Eßlingen, wohin der Schwäbische Kreis eine besondere vorbereitende Versammlung ausgeschrieben hatte. Dort sollte der Graf Bayerns Ansprüche auf die vorderösterreichischen Lande dartun und einen Neutralitätsvertrag mit dem Kreise abschließen; sollte der Kreis bereits gerüstet haben, so wolle der Kurfürst die etwa zuviel angeworbenen Truppen übernehmen. Am 9. Oktober sandte er den Truchsess nach Ulm, wo der Neutralitätsvertrag zum Abschluß kam. Bei der Krönung der Kaiserin am 8. März 1742 verwaltete er das Truchsessamt, während er sich bei der Krönung des Kaisers (12. Februar) wegen der Einmischung des kurpfälzischen Wahlbotchafters ostentativ zurückgezogen hatte. Am 12. März beglaubigte

Kaiser Karl VII. seinen bevollmächtigten Minister Franz Ernst beim Schwäbischen Kreise zu Verhandlungen mit demselben und ernannte ihn am 20. Mai zu seinem wirklichen kaiserlichen Geheimen Rat. Am folgenden Tage schickte er ihn an den Herzog von Württemberg, damit er am dortigen Hofe die Politik des Kaisers unterstütze, besonders aber die Bewilligung „einer erträglichen Geldhilfe an Römermonaten“ erwirke. Ferner handelte es sich um die von Württemberg angetragene Austauschung Mömpelgards gegen vorderösterreichische Lande und um Verhandlungen mit Deputierten aus Konstanz; diese Stadt sollte eine Besatzung einnehmen und dem Reiche wieder zurückgegeben werden. Auf der Kreisversammlung zu Eßlingen am 24. Juli machte der Graf im Auftrag des Kaisers den Vorschlag, eine Defensivassoziation zwischen dem Schwäbischen und Fränkischen Kreise zustande zu bringen; der Bayerische sollte dann auch einverleibt werden. Ihm arbeitete von österreichischer Seite der Graf Cobenzl entgegen. Es war schwer, den Schwäbischen Kreis bei der Neutralität zu erhalten. Man unterschob dem Kaiser den Plan, er wolle dem Hause Bourbon die der österreichischen Erbfolge zugehörigen italienischen Lande zuteilen und das von Frankreich erhaltene Geld zur „Anzündung eines Universalkriegsfeuers“ verwenden. Endlich verbreitete man von Österreich aus das Gerücht, der Kaiser wolle die Reichsversammlung unterdrücken und insbesondere die katholischen Erzstifter säkularisieren. Dies trieb viele Stände der Partei Österreichs zu. Am 12. Februar 1744 erhielt Graf Wurzach den kaiserlichen Auftrag, beim Schwäbischen Kreis ein Gegenpromemoria gegen den österreichischen Freiherrn von Palm zu übergeben und die Bewegungen dieses Herrn zu überwachen. Außerdem erließ der Kaiser am 15. Februar ein Zirkularschreiben für diesen Zweck. Wie hoch der Kaiser den Reichstag stelle, sei daraus abzunehmen, daß er dem Reiche die Vermittlung in seinem Erbfolgestreit mit Österreich habe überlassen wollen; Österreich dagegen habe nicht eingewilligt, anerkenne überhaupt keinen Richter; Säkularisationspläne lägen dem Kaiser durchaus ferne. Am 1. März übergab der Truchseß dem verstärkten engeren Konvent zu Ulm ein Promemoria, worin er den Kaiser rechtfertigt. Am 7. April sandte ihn Karl an das Hoflager des Herzogs von Württemberg, damit er dort „mit möglichster Attention das kaiserliche Interesse besorge, daß wir künftig auf sein (des Herzogs) uns standhaftig beibehaltende gute Gesinnung in allweg zählen und uns verlassen können“. Als der Kaiser, der König von Preußen, der Kurfürst von der Pfalz und der König von Schweden (als Landgraf von Hessen-Kassel) die sogen. Frankfurter Union (22. Mai 1744) geschlossen hatten, sandte der Kaiser einige seiner Geheimen Räte in der Qualität als bevollmächtigte Minister an verschiedene Höfe, so am 8. September den Grafen Franz Ernst nach Stuttgart, Konstanz, Augsburg und Baden-Baden. Der Graf sollte zum Beitritt zur Union einladen, etwaigen gegnerischen Gesandten entgegenarbeiten und über die Stimmung dieser Höfe und, was in Zukunft von ihnen zu hoffen, referieren. Nach der Okkupierung des Breisgaus durch die Franzosen verhandelte er wegen der Transportierung der zu Freiburg eroberten Artillerie nach Donaauwörth, wegen der Verproviantierung der Truppen, wegen verschiedener Klagen des Schwäbischen Kreises über Neutralitätsverletzung. Noch am 2. Januar 1745 erhielt der Graf vom Kaiser die Weisung, da der Anzug und das Stillager der französischen Truppen sowohl am Rheinstrom als in Schwaben verschiedene Bewegungen hervorgerufen habe, solle er daselbst beruhigen. Er scheint nach dem Tode des Kaisers die bayerischen Dienste quittiert zu haben. Vom Gehalt waren ihm noch 30 000 fl. rückständig, deren unverkürzte Auszahlung ihm wegen seiner Verdienste am 10. April 1749 angewiesen wurde. Fortan hielt er sich teils zu Wurzach, teils zu Wien auf, zumeist mit der scheer-trauchburgischen, waldseeischen und waldburg-preußischen Sache beschäftigt.

Von seinen vielen Kindern interessiert uns besonders sein Sohn Joseph Franz wegen seiner großen Gemäldesammlung. Er ist am 29. November 1748 geboren und

erhielt 1756 in der Kapelle des Klosters Schussenried durch den Konstanzer Weihbischof Fugger die Tonsur. 1765 erlangte er ein Kanonikat zu Straßburg, von dem er durch den Domkapitular und Grafen Christian Franz von Königsegg-Rotenfels Besitz ergreifen ließ. Darauf begab er sich Studien halber nach Rom ins römische Seminar. Seit 1773 hielt er sich in Köln auf. Dort war er seit 1763 Domizellar, bekam jetzt auch ein Kanonikat an der Domkirche, wurde später auch Dekan daselbst und Dekan bei St. Gereon. Außerdem besaß er noch zwei einfache Benefizien. Den Ertrag dieser Stellen und ein Deputat vom Hause Wurzach verwendete er zum Erwerb von Gemälden. Der Aufenthalt in Rom, seine Stellung in Köln, sein Verkehr mit den Niederlanden (zwei seiner Schwestern hatten Grafen von Salm-Reifferscheid geheiratet) hatten seinen Kunstsinne geweckt und entfaltet. 1783 war seine Sammlung bereits in Wurzach. 1784 waren es 511 Gemälde, zu 176000 Gulden angeschlagen, und immer kamen noch neue dazu. Er hatte den weitauschauenden Plan, zum Glanze des Hauses Waldburg mit kaiserlicher Genehmigung zu Wurzach eine Kunstakademie zu errichten. Im Anschluß an die Gemäldegalerie sollte eine Zeichen-, Maler- und Kupferstecherschule entstehen. Am 30. November 1790 schenkte er die ganze Sammlung seinem Bruder, dem regierenden Grafen Eberhard Ernst. Er behielt sich vorläufig noch die freie Verfügung vor; später sollte die Sammlung Fideikommißgut des Hauses Wurzach werden. Zum Galerieinspektor engagierte er 1793 den Professor Keller von Düsseldorf auf drei Jahre. Es kamen nun aber trübe Zeiten für den Domherrn. Durch die Revolutionskriege gingen ihm die Einkünfte seiner Präbenden verloren; die Sammlung wurde vor den Franzosen nach Wien geflüchtet, wo sie 1796—1802 verblieb. Der Domherr begab sich 1802 selbst nach London, um einen Käufer zu suchen; er hatte noch 130000 Gulden Schulden auf den Gemälden. 1803 wurde auch die Sammlung, aus mehr als 1000 Originalgemälden der flämischen, niederländischen, deutschen, französischen und italienischen Schulen bestehend und von den Professoren der Akademien zu Düsseldorf und Dresden auf mehr als 1500000 Wiener Gulden geschätzt, nach England geschafft. Ende 1804 hatte er einen beträchtlichen Teil seiner Gemälde verkauft, ein Teil ging in Flammen auf; ein weiterer Teil kam von London wieder nach Wien zurück. Kurz vor seinem Tode verkaufte der Graf, der inzwischen Propst zu Nikolsburg in Mähren geworden war, den Rest der Sammlung an die Gemäldegalerie zu Darmstadt. Er starb am 28. Dezember 1813 zu Wien „in miseria“¹²⁾.

Großen, aber sehr zerstreuten Besitz im heutigen württembergischen Oberschwaben hatte namentlich das Erzhaus **Österreich**. Viel davon war freilich verpfändet oder als Lehen hingegeben; viel aber verwaltete Österreich selbst. Zum unmittelbaren landesherrlichen Gebiete gehörte die Landvogtei. Nach einer Seelenbeschreibung von 1771¹³⁾ umfaßte sie folgende Ortschaften (mit der Zahl der Häuser und Einwohner):

Marktflecken Altdorf (247; 1302), Ober- und Unterwarthausen und Röhrwanger Hof (45; 345), Rißegg (18; 110), Hochdorf (26; 162), Oggelshausen (50; 343), Tiefenbach (43; 264), Hßmannshardt (48; 279), Birkenhard (31; 195), Langenschemmern und Aushofen (88; 515), Mettenberg (25; 165), Bußmannshausen (46; 310), Walpertshofen (21; 123), Orsenhausen (52; 306), Vogtei Ingoldingen (54; 386), Gericht Reute (83; 383), Hausen ob Urspring (48; 286), Schmiechen (43; 247), Soßenhausen (2; 14), Allmendingen (20; 146), Hausen ob Allmendingen (4; 37), Blienshofen, Niederhofen und Schwörzkirch (16; 32), Nasgenstadt (5; 33), Schaiblishausen (13; 105), Schelllingen (88; 518), Munderkingen (201; 1256), Deppenhäusen (6; 41), Algershofen (4; 68), Berg (47; 265), Emerkingen (13; 80), Riedlingen (182; 1209), Erisdorf 35; 274), Möhringen (27; 160), Aderzhofen (9; 62), Waldsee (179; 1236), Dinnenried (8; 53), Graben (7; 38), obere Landvogtei: Engerazhofen, Sebrazhofen, Grünenbach, Heggelbach, Herlazhofen, Merazhofen, Ottmannshofen, Tautenhofen, Urlau, Willerazhofen,

Wuchzenhofen (zusammen 587; 3613), Fischbach am Bodensee (218; 1440), Dürnaft (201; 1023), Bergatreute (169; 846), Seigelbach (83; 546), Pfärrich (161; 907), Bodnegg (182; 927), Grünkraut (171; 911), Zogenweiler (61; 379), Eschach (94; 471), Wolfertsweiler (69; 503), Boschen (179; 798), Schindelbach (45; 267), Schussen (52; 317), um Altdorf (164; 970).¹⁴⁾ Die ganze oberschwäbische Landvogtei zählte also damals 4270 Häuser mit 25266 Einwohnern.

In dieser Beschreibung sind die fünf Donaustädte¹⁵⁾ Mengen, Munderkingen, Riedlingen, Saulgau und Waldsee bereits eingerechnet, obwohl sie innerhalb der Landvogteiverwaltung bis zu einem gewissen Grade ein Sonderdasein führten. Früher den Truchsessern als Mannsinhabung überlassen, lösten sich die Städte 1680 mit eigenem Gelde aus und kamen wieder ganz unter österreichische Hoheit. Die alten kaiserlichen Privilegien, die fast den Stadtrechten gleichkamen, wußten die Donaustädte im Kampfe gegen die Pfandherrschaft zu wahren; sie hatten Marktrecht und nahmen Bürger auf, waren von fremden Gerichten befreit und erhielten im Laufe des 15. Jahrhunderts auch den Blutbann. Der landesherrliche Beamte, der Ammann, trat an Bedeutung allmählich hinter dem Bürgermeister zurück, vollends, als seit 1587 die Wahl des Stadttammanns dem Räte freigegeben war. Der Rat bestand aus 12 Mitgliedern, ebenso der Ausschuß. Der Ammann hatte den Blutbann und wurde jährlich durch den Bürgermeister und Rat gewählt. Nach der Ablösung der Pfandschaft führte Österreich einen Inspektionsbeamten ein, der den jährlichen Ratswahlen anwohnen und auch die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten der Städte überwachen sollte. Diese Beamtung wurde wegen des Widerstandes der Städte um 1700 zwar aufgehoben, aber nicht lange nachher ein kaiserlicher Stadtvogt (Saulgau 1722) oder ein Landwaibel (Waldsee 1730) an die Spitze des Gemeinwesens gestellt. Auch wurde der Stadtschreiber durch einen rechtskundigen „Kanzlei-verwalter“ ersetzt. Als die vorderösterreichische Verwaltung 1750—52 neu organisiert wurde, kamen Waldsee, Riedlingen und Munderkingen unter das k. k. Oberamt der Landvogtei zu Altdorf, Mengen und Saulgau unter das Oberamt der Landgrafschaft Nellenburg zu Stockach zu stehen. Die Rechte des Magistrates erfuhren eine ganz erhebliche Einschränkung; alle wichtigen Beschlüsse wurden einer städtischen Deputation überwiesen und unterlagen der oberamtlichen Genehmigung; den gelehrten Kanzlei-verwalter stellte der Landesfürst selber an. Eine Rebellion in Munderkingen zur Wiederherstellung der alten Verfassung (1760) wurde von der österreichischen Regierung schwer geahndet und das Strafurteil 1764 auch den andern Städten „zum abschreckenden Beispiel und heilsamer Warnung“ zugestellt. Weitere Einschränkungen brachte das Jahr 1786: dem Bürgermeister und Rat wurde zur Handhabung der Gerichtsbarkeit ein Syndikus an die Seite gestellt. Der Magistrat bestand nunmehr aus dem sog. inneren und äußeren Rat und einer Deputation der Bürgerschaft. So waren die alten Freiheiten der Donaustädte immer mehr den Uniformierungsbestrebungen der österreichischen Regierung zum Opfer gefallen. Die landesfürstlichen Verordnungen bezüglich der Schulen, Gewerbe, Steuern trafen die Donaustädte in gleichem Maße wie die Landvogtei.

Außer der Landvogtei und den Donaustädten hatte Österreich viele Lehen an Adelige, Städte, Klöster und Private hingegeben. Im Jahr 1789 veranstaltete die Regierung eine Untersuchung der Lehen und Lehenleute. Außer den schon genannten Lehen des Hauses Waldburg ergaben sich folgende:

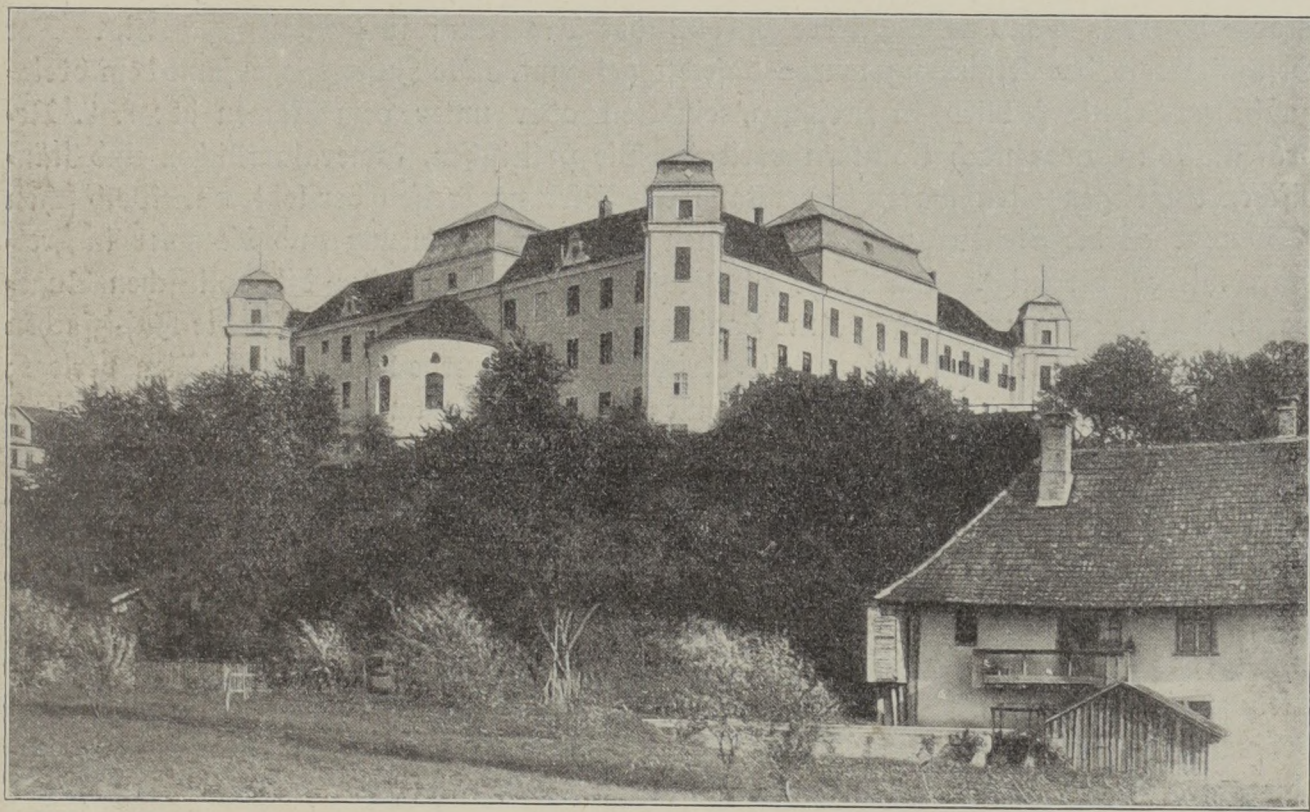
Die Herrschaft Erbach,¹⁶⁾ seit 1622 den Freiherren von Ulm überlassen; die Herrschaft Berg¹⁷⁾ bei Ehingen, seit 1681 in den Händen der Schenken von Castell; das Amt Bierstetten,¹⁸⁾ seit 1746 von den Truchsessern zu Scheer den Grafen von Königsegg-Hulendorf abgetreten und von diesen 1788 an das Stift Buchau verkauft; das Gericht Reute,¹⁹⁾ das dem Stift St. Peter zu Waldsee gehörte und nach dessen Aufhebung (1784)

an die Grafen von Waldsee verkauft (1788) wurde. Das obere und untere Schlößlein zu Grüningen und das ganze Dorf mit aller Obrigkeit besaßen die Hornstein, der Blutbann aber war Reichslehen. Schloß und Dorf Heudorf (Riedlingen) hatten die Freiherren von Stozingen inne mit dem Blutbanne als Reichslehen, verkauften aber die Herrschaft 1790 an Taxis; zum Lehen gehörte auch das Patronatsrecht der St. Oswald-Kapelle zu Heudorf und der Groß- und Kleinzehnte zu Aderzhofen, den aber die genannte Kaplanei bezog. Bußmannshausen²⁰⁾ war durch den Tod des letzten weltlichen Freiherrn von Rodt dem Erzhaufe heimgefallen, wurde aber 1791 an die Hornstein verliehen, die Söffingen²¹⁾ das Jahr zuvor ebenfalls an Taxis verkauft hatten. Die Hornstein-Söffingen besaßen als österreichisches Lehen „das Burgstall auf dem Bussen, welches schon a saeculis her ruiniert ist und zur Zeit (1789) nur in einem alten, zerfallenen Mauerstock besteht“, ferner die sog. amelhausischen (37 $\frac{1}{2}$ Jauchert Ackerfeld) und ecklingischen (etwa 200 Jauchert Waldboden) Güter (wo?) und die Feste Bittelschieß (sigmaringisch) mit Fischensgerechtigkeit „ $\frac{1}{4}$ Stunde weit der Lauchert nach“. Dieselben Herren hatten zu Lehen: in Zollenreute (im Landvogteiamt Schindelbach) eine halbe Mahl- und Sägmühle, einen Hof von sechs Jauchert Ackerfeld und ein Schupflehenhäuschen; zu Vogelsang einen Hof von 47 Jauchert Ackerfeld und 320 Mansmad Mattfelder, von welcher letzteren jedoch kaum $\frac{1}{3}$ genutzt werden kann, endlich ein 1787 neu-erbautes Häuschen mit Garten. Die Freiherren von Raxenried besaßen als jurisdiktionsloses Lehen einen Hof, ein Burggeseß und Behausung, zwei Jauchert Acker, die Brunwies und eine Fischgrube, alles zu Gerazreute in der Reichsgrafschaft Eglofs, „wobei zu wissen, daß das Burggeseß von unvordenklichen Zeiten her nicht mehr existiert“. Das Gut zu Linzgis in der Reichsgrafschaft Eglofs und vier Sütlein zu Simmerberg in der Grafschaft Trauchburg war in den Händen der Freiherren von Horben zu Ringenberg. Die Freiherren von Rehling zu Bettenreute hatten einen See, den Burgbau und Kirchensatz zu Fußdorf,²²⁾ zwei Höfe und eine Mühle zu Ringenhausen als österreichisches Mannlehen. Weniger als der Adel waren die Städte an den österreichischen Lehen beteiligt. Schellkingen z. B. hatte das Blutbannlehen und das Jägerlehen (18 Jauchert Ackerfeld, 3 Tagwerk Wiesen und 4 Mittlen Krautgarten); Wangen hatte das Gut und den Hof zu Feld (4 Sölden und 40 Winterfuhren), den Hof zu Muthen (bayer.) an der Leiblach, die Vogtei, das Vogtrecht und den Kirchensatz samt dem Patronatsrecht und dem Wittum zu Niederwangen. Das Lehen zum Hirscher (Bodnegg), das Schloßgut zu Sigmarshofen (Grünkraut) und ein Sütlein zu Wannenhäusern (Ettenkirchen) waren in Privathänden. Von den Klöstern besaßen Weißenau „die hochmalefizische und illimitierte niedere Gerichtsbarkeit“ innerhalb der Ringmauern des Klosters, Kreuzlingen „den über seine Reichsherrschaft Hirschlatt vom Erzhaus erkauften Blutbann und kleine Jagdbarkeit“.²³⁾

Schon früher, aber auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, war Österreich bemüht, seine Rechte nicht nur zu erhalten, sondern auch nach Möglichkeit auszu-dehnen. Die Landvogteibeamten suchten immer wieder an den alten Verträgen zu rütteln, regten Bereitungskommissionen an, und die vorgefetzte Regierung wußte die Nachbarn durch langwierige Prozesse müde zu machen.

Auch gelang es dem Hause Österreich, sein schwäbisches Gebiet durch Kauf zu erweitern. Die Grafen von Montfort besaßen um jene Zeit nur noch die Herrschaft Tettwang (Stadt Tettwang; Landwabelamt mit Cannau, Kaltenberg und Untermeckenbeuren; Amt Neufirch mit Flunau; Amt Langnau und Amt Hemigkofen), die Herrschaft Argen (Ämter Oberdorf, Langenargen und Nonnenbach) und die reichsritterschaftliche Herrschaft Schomburg. Dieser an sich wertvolle Besitz war aber mit großen Schulden belastet, und die Inhaber, an glänzende Hofhaltung von früher her gewohnt, verstanden

nicht, dem finanziellen Ruin zu wehren. Noch Graf Ernst (1700—59) besaß großes Ansehen und war Kondirektor des schwäbischen Grafenkollegiums, trotzdem bereits eine kaiserliche Kommission über das Schuldenwesen des Hauses Montfort eingesetzt war. Der Kardinal Damian Hugo von Schönborn schloß als Bischof von Speyer (er war zugleich Bischof von Konstanz) 150 000 fl. vor, wofür ihn Graf Johann Jakob von Zeil im Namen des Kaisers in die Herrschaft Argen und in das Amt Hemigkofen feierlich immittieren sollte. Da der Kardinal aber schon am 19. August 1743 starb, immittierte der Graf am 23. Oktober die Mandatare des Domkapitels von Speyer. 1744 streckte der neue Fürstbischof von Speyer weitere 50 000 fl. vor. Doch es wollte nicht erflücken. Am 19. April 1755 begab sich Graf Franz Anton von Zeil im Auftrage des Kurfürsten Max Joseph von Bayern nach Tett nang, um, wie schon früher schriftlich



Schloß Tett nang

so jetzt mündlich mit dem Grafen von Montfort zu verhandeln und von ihm die Herrschaft oder den Ort Langenargen zu einer Salz- und Fruchtlegestatt durch Kauf oder Pfand zu erwerben. Bayern war es nicht so fest um die Herrschaft als um Erlangung eines bequemen Hafens und um Erschließung neuer Absatzwege für seinen Salz- und Fruchthandel zu tun. Allein der Graf von Montfort hatte sich bereits in Unterhandlungen mit Österreich eingelassen und mußte vorerst die Antwort von Wien abwarten. Am 6. Juni schrieb er dem Truchsess, daß Österreich seine Vorschläge angenommen habe.²⁴⁾ Dieses machte dem schwer verschuldeten Grafen ein Anlehen von 500 000 fl.²⁵⁾ Eben im Jahr 1755 erwarb Österreich die einst montfortische, seit 1640 fuggerische Herrschaft Wasserburg,²⁶⁾ und die Anleihe ist nur verständlich aus der Tendenz, die Hand auf den ganzen Besitz des Hauses Montfort zu legen. Österreich trat denn auch allen anderwärtigen Veräußerungen entgegen. Die Grafen hatten die hohe Gerichtsbarkeit über einige Eigentumsorte der Stadt Lindau. So zäh sie früher ihr Recht gegen die Stadt verteidigt hatten, so suchten sie es von 1755—75 immer wieder an Lindau gegen Geld abzutreten.²⁷⁾ Dem widersetzte sich Österreich mit der Begründung, daß es

sich um kaiserliche Lehengüter handle. Ebenso verhinderten sie 1768 auch den Verkauf der Herrschaft Langenargen an Bayern, das 800 000 fl. geboten hatte. Der letzte regierende Graf Franz Xaver und sein Bruder Anton, Generalmajor des Schwäbischen Kreises, sahen sich bei den auf 1150 000 fl. angelaufenen Schulden genötigt, ihren Besitz zu verkaufen. Der Kauf geschah am 13. August 1779, die Besitzergreifung am 22. August 1780. Graf Franz Xaver starb schon am 23. März 1780 zu Mariabrunn, Graf Anton am 2. Dezember 1787 zu Tettwang. Damit war das Haus Montfort erloschen. Österreich bildete aus dem neuerworbenen Besitz ein eigenes Oberamt.

Schwäbisch-Österreich war dem oberösterreichischen Kreise zugeteilt und stand unter der vorderösterreichischen Regierung zu Innsbruck. Ein rasches Zusammenwirken zwischen der Regierung und den Ständen Schwäbisch-Österreichs war bei der großen Entfernung des Regierungssitzes sehr erschwert. Deswegen wurde durch eine Verordnung der Kaiserin Maria Theresia Schwäbisch-Österreich 1752 der Regierung in Freiburg zugeteilt. Der Geschäftskreis der Regierung wurde daselbst getrennt. Die Justizpflege samt dem breisgauischen Lehenhof blieb in Freiburg, ein Teil aber unter dem Namen der k. k. Repräsentation wurde nach Konstanz verlegt. Die politischen, kameralamtlichen und ständischen Angelegenheiten waren Gegenstand des Wirkungskreises der letzteren. Doch schon 1759 wurden die Stellen unter dem Namen der K. K. Regierung und Kammer in Freiburg wieder vereinigt. Im Jahr 1782 wurde zu Freiburg für die politischen Angelegenheiten der Vorlande eine eigene Landesregierung und Kammer, für die Justizsachen aber eine ganz neue Appellationsstelle errichtet. 1790 wurde letztere nach Wien verlegt; doch wurde für die Vorlande wieder eine andere Stelle unter dem Namen „Vorderösterreichische Landrechte“ geschaffen.²⁸⁾

Die K. K. Regierung suchte Landwirtschaft, Gewerbe und Schulen zu fördern. Durch ein kaiserliches Reskript vom 13. August 1763 wurde der Regierung zu Freiburg aufgetragen, die Pferdezucht in den Vorlanden einzuführen und durch alle Mittel emporzubringen; es wurde ein allgemeiner Pferdebeschrieb angeordnet; die Vorlande wurden in Distrikte eingeteilt und jedem eine Anzahl Mutterstuten zugeteilt. 1732 wurde im Ried zu Waldsee, 1752 zu Saulgau Torf zu stechen begonnen. Seit 1763 wurden Versuche mit dem Seidenbau gemacht. Kaiser Joseph II. begünstigte die Vereinödungen, förderte den Kleebau und die Stallfütterung. Unter ihm wurde auch der Anbau der Kartoffeln in Schwaben allgemein. In sämtlichen Städten war das Gewerbe und das Kunstwesen ziemlich entwickelt. Um 1780 wurde der Handel mit Musselinstickereien ins Thurgau in Oberschwaben, namentlich auch in Mengen und Waldsee, schwunghaft betrieben. Selbstverständlich mußten die Vorlande ihr Salz aus Tirol (Hall bei Innsbruck) beziehen; doch betrieben die Donaustädte den Salzhandel meist in eigener Verwaltung; Faktoreien befanden sich 1802 in Riedlingen, Ehingen und Waldsee.²⁹⁾

Schulordnungen sind bekannt aus Munderkingen 1744, aus Riedlingen 1747/48; nach letzterer wurden die Lateinschüler von den deutschen Schülern getrennt und waren alle Kinder bis zum 13. oder 14. Lebensjahr zum Schulbesuch verpflichtet. In der Folge hält das Schulwesen in den Vorlanden gleichen Schritt mit dem österreichischen. „Zur Wiederaufhelfung der zur Erziehung und Unterrichtung der Jugend gewidmeten, in Verfall geratenen inländischen frommen Stiftungen“ wurde die Vornahme einer allgemeinen Hauskollekte in den deutschen Erblanden angeordnet und 1764 das Direktorium der Landstände zu Ehingen angewiesen, diese Kollekte auch in den schwäbisch-österreichischen Gebieten vorzunehmen. 1775 folgte ein „Normalschulinstitut“ für sämtliche österreichische Erblände und eine Verlassenschaftsteuer zugunsten der Schulen, 1782 die „Normalschule“. Im nächsten Jahre wurde die Errichtung von Schulen nicht nur in Pfarreien

und Lokalkaplaneien angeordnet, sondern auch da, wo im Umkreis einer halben Stunde 90 bis 100 schulfähige Kinder vorhanden seien.³⁰⁾

Zu Schwäbisch-Österreich gehörte auch die Stadt Ehingen a. D. Sie war der Hauptversammlungsort und Sitz des landständischen Direktoriums. Gewöhnlich versammelten sich nicht mehr die Abgeordneten aller 60 vorderösterreichischen Stände, sondern nur mehr die Abgeordneten der vier Direktorialstädte (Ehingen, Rottenburg [Hohenberg], Radolfzell [Nellenburg], Munderkingen, später auch Sünzburg [Bargau]) und drei Landschaftsdeputierte. Diese bildeten den im Juni und November zusammentretenden ordinären Konvent, welcher zuweilen durch Deputierte der beträchtlicheren Steuerzahler verstärkt, selten zu einem Konvent aller 60 Stände ausgedehnt wurde. Der Wirkungsbereich der Landstände umfaßte Gesetzgebung, Steuerwesen, Militär, Landesverfassung und Landesökonomie, die Feuersozietät, das gemeinsame Zuchthaus in Buchloe.³¹⁾

Für ein geordnetes Steuerwesen³²⁾ waren die Grundlagen geschaffen worden durch Vermessung der Felder und Wiesen in den Jahren 1683 bis 1735 und durch Zählung der Häuser, Gewerbe und der Qualität der Felder. Das ganze vorderösterreichische Schwaben wurde in 700 Sölden (später Raten genannt) eingeteilt. Je 100 Jauchert grundeigene, je 150 Jauchert erblehenbare oder zinseigene, je 200 Jauchert fallenhare Äcker bildeten eine Söld; ähnlich war es bei den Wiesen, wobei eine zweimädige gleich einer einmädigen galt. Je 100 Häuser in der Stadt oder 200 auf dem Lande, je 125 gewerbetreibende Bürger oder 200 Bauern machten ebenfalls eine Söld aus. Nutzungen an Holz, Weiden, Zoll, Umgeld, Bürgerrecht, Zinsen, Fischgerechtigkeit usw. wurde nach dem Reinertrag von 100 Jauchert Äckern (nämlich 7 Schöffel Dinkel und 4 $\frac{1}{2}$ Scheffel Haber) angeschlagen und als eine Söld besteuert. Ehingen z. B. zählte 25, Munderkingen 14, Riedlingen 21, Schelklingen 3 Sölden. Wie im Reiche bzw. im Kreise der Römermonat, so war hier die Söld der Fuß, nach dem die Steuern verteilt wurden. Diese Steuer hieß die Rustikalsteuer.

Daneben bestand die sog. Dominikalsteuer, 1766 von der Kaiserin Maria Theresia eingeführt. Sie umfaßte erstens die Steuer, nach dem Reinertrag berechnet, von den adeligen Gütern und Häusern, desgleichen der Klöster und geistlichen Korporationen, zweitens die Steuer der niederen Geistlichkeit sowohl von Grund und Boden, als auch von Besoldungen, Kompetenzen, Nebeneinnahmen. Der Bischof von Chiemssee, Graf Franz Karl v. Trauchburg, beklagte sich am 25. November 1768 bei dem Freiherrn v. Summerau, Präsidenten von Vorderösterreich, daß von der österreichischen Mannsinhabung Bussen die Dominikalsteuer gefordert wurde. Der Freiherr antwortete: Der Grund, warum die Kaiserin die Dominikalsteuer eingeführt und von allen ihren Erblanden erhebe, sei kein anderer als der landesfürstliche Schutz, welchen der Herr so gut wie der Bauer genieße; daher sei es auch billig, daß letzterer nicht allein, sondern auch der erstere zur Unterhaltung der zahlreichen Armee beitrage; deshalb bleibe auch die Mannsinhabung der vorderösterreichischen Herrschaft Bussen ebensowenig wie andere von der Dominikalsteuer ausgenommen.³³⁾ Diese „Herrensteuer“ führte zu verschiedenen Zwistigkeiten, weil Österreich sie nicht bloß in seinem Territorium, sondern auch in allen österreichischen Pfandschaften und Mannsinhabungen erheben wollte und deswegen die Frage nach der Territorialgewalt in solchen Gebieten aufwarf und diese Gewalt bzw. die entsprechende Steuer beanspruchte. Der Altdorfer Wald gehörte den Truchessen und der Stadt Ravensburg. Erstere besaßen ihn als ein Reichsmannlehen; letztere hatte das Oberforstamt und Waldgericht. Nach und nach beanspruchten auch die Nachbarn eine Holzgerechtigkeit, die man ihnen anfangs aus Gnade und gegen ein Waldgeld zugestand. Endlich mischte sich auch die Landvogtei darein und erlangte durch Verträge und namentlich durch die „Interimsmittel“ von 1599 gewisse Rechte am Altdorfer

Wald.³⁴⁾ Nun forderte die Landvogtei auf einmal von Wolfegg und der Reichsstadt Ravensburg die österreichische Dominikalsteuer, weil der Altdorfer Wald eine „Appertinenz“ der Landvogtei sei, stellte einseitig durch einen Peräquator nach einem offenbar übertriebenen Ansatze den Wert der Waldesnutzung und die Fassion fest und sperrte die Waldesnutzung, so daß Wolfegg und Ravensburg seit 1769 nicht einmal mehr das zu ihrem Gebrauch ausgeschiedene Brennholz holen konnten. Der Graf v. Wolfegg hatte deswegen 1773 seinen Oberamtman Prielmaier nach Wien gesandt. Dieser verfaßte eine Eingabe, die der vorderösterreichischen Regierung zur Segenäußerung übergeben wurde. Walter, Agent beim Reichshofrat, schreibt dem Oberamtman am 23. Juli 1774, betreffs des Altdorfer Waldes werde man auch beim Kaiser als dem obersten Lehensherrn nicht viel ausrichten; man solle sich an den Reichshofrat wenden, um wenigstens zu einem Kompromiß zu gelangen. „Österreich erkennt einmal keinen Richter als zuweilen, doch sehr schwer und gar selten, durch geschickte Negotiation judicem impartialem. An die Regierung zu Freiburg oder sonst eine österreichische Stelle darf man sich von seiten Wolfeggs oder Ravensburgs in via juris durchaus nicht wenden.“³⁵⁾ Damit ist die tatsächliche Situation gezeichnet, in der sich die oberschwäbischen Stände befanden. Besonders waren es die Truchessen und unter diesen namentlich die Grafen v. Waldsee, die durch Österreich Anfechtungen erfuhren. Um die Territorialsteuer zu rechtfertigen, griff die Regierung in Freiburg die Frage nach der rechtlichen Natur der Mannsinhabungen auf und behauptete, in den Verpfändungen und bei der Umwandlung in Mannsinhabungen sowie in den Ablösungstraktaten von 1680 sei nirgends von dem ius territoriale die Rede, also habe Österreich auch nie darauf verzichtet. Folglich stehe ihm das Recht zu, die Dominikalsteuer in den Mannsinhabungen einzuziehen.

Von der Geistlichkeit und von den Klöstern erhob Österreich auch eine Erbschaftsteuer. Als der Fürstbischof von Chiemsee die Mannsinhabung Bussen geerbt hatte, belegte das nellenburgische Amt zu Stockach die Herrschaft mit Arrest, um diese Steuer von dem geistlichen Erben zu erzwingen. Das Kloster St. Georg zu Isny hatte sich ein für allemal von der österreichischen Dominikal- und Erbschaftsteuer ausgelöst, damit aber auch indirekt die österreichische Territorialhoheit anerkannt, wogegen Zeil am 16. Juni 1775 beim Schwäbischen Kreis zu Ulm Klage erhob.

An indirekten Steuern erhob Österreich namentlich das Umgeld von Bier und Wein. Darüber bestanden viele Klagen, und die Wirte wünschten, daß das Umgeld in Ober- und Niederschwaben der Landschaft admodiationsweis überlassen werde. Auf kaiserliche Ratifikation kam am 5. April 1751 zu Konstanz zwischen Anton Chaddäus, Freiherrn von Summerau, Vogt auf Altensummerau, kaiserlichen Direktorialrat in Wien und Kommissär in den österreichischen Vorlanden, und Johann Baptist Nening, Landschaftseinnnehmer in der Landvogtei Schwaben, als dem Vertreter der Landschaft, ein solcher Vertrag zustande. Der Landschaft wird das Umgeld in der Landvogtei einschließlich der nach Konstanz gehörigen Hälfte von dem Flecken Altdorf und von Erisdorf überlassen, jedoch mit Ausnahme des der schwäbisch-österreichischen Landschaft in Ehingen zuständigen Maßpfennigs und Bierhellers. Die andere Hälfte des Umgeldes vom Flecken Altdorf gehörte dem Flecken selbst; die Hälfte des Umgelds zu Erisdorf bezog die Stadt Buchhorn. Die Landschaft bezahlte jährlich 2100 Gulden in das Rentamt zu Altdorf. Wie der Landschaft eine Kopie der Umgeldsregister der letzten drei Jahre vom Rentamt geliefert werden mußte, so hatte auch die Landschaft die Register zu produzieren, damit Österreich die Auf- oder Abnahme der Steuer ersehen und dementsprechend bei einer etwaigen Verlängerung des Vertrags vorgehen könne. Während der Admodiationszeit kommt der Landschaft auch das Brennholzquantum zu, welches der jeweilige Weinschreiber nach alter Observanz aus dem gemeinen (nicht aus dem herr-

schaftlichen) Altdorfer Wald zu empfangen hat. Umgelds- und Konfiskationsstrafen unter drei Pfund Schilling gehören der Landschaft. Ist eine Strafe aber höher, so fällt je ein Drittel der landesfürstlichen Herrschaft zu Händen des Rentamts, der Landschaft und dem Denunzianten zu. Der Vertrag ist auf sechs Jahre geschlossen; beide Teile haben aber nach drei oder sechs Jahren das Recht, unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zurückzutreten. Geschieht dies nicht, so hat es auch über die sechs Jahre hinaus bei diesem Vertrag sein Bewenden.³⁶⁾

Am 8. April 1772 erließ Maria Theresia eine neue Maßpfennig- und Bierhellerordnung für die schwäbisch-österreichischen Lande. Von jeder ausgesenkten und verkauften Maß Bier sollte ein Heller, von einer Maß Wein ein Pfennig erhoben werden, und zwar nicht bloß von Wirten und Brauern, sondern von allen, die solches Getränk nach der Maß verkauften (Gesellschaften, Herren- und Zunftstuben usw.).³⁷⁾



Anmerkungen

- 1) Vgl. Vochezer, Geschichte von Waldburg. 3 Bde. 1888/1907. Die Belege aus den Archiven des Hauses Waldburg für die folgende Darstellung wird der 4. Band dieses Werkes bringen.
- 2) Vochezer 1, 557.
- 3) Diözesanarchiv von Schwaben 23, 1905, 40 ff.
- 4) Vochezer 3, 102 und 175 ff.
- 5) Die früheren Präensionen Württembergs siehe bei Vochezer 3, 291 und 395.
- 6) Eugen Schnell, Festschrift zur 100jährigen Jubelfeier der Stiftung des Landschaftlichen Hausarmen- und Schulfonds zu Scheer (Sigmaringen 1874), S. 23 ff.
- 7) Kopie im K. württ. Archiv zu Stuttgart.
- 8) Geographisches, statistisches, topographisches Lexikon von Schwaben (Ulm 1791) 1, 529 f.
- 9) B. Kaiser, Gesch. des Volksschulwesens in Württemberg 2, 302.
- 10) Abbildung siehe Vochezer 3, 144/145.
- 11) Abbildung der Ruinen siehe ebda. 1, 322 und 360.
- 12) Vgl. dazu Truchsessengalerie im Diözesanarchiv von Schwaben 20, 1902, 113 ff. und 23, 1905, 49 ff.
- 13) Staatsarchiv in Stuttgart.
- 14) Es sind natürlich nicht alle einzelnen Orte aufgezählt, öfters ist nur das „Amt“ genannt.
- 15) Joseph Laub, Geschichte der vormaligen fünf Donaufstädte in Schwaben. Mengen 1894.
- 16) Beschreibung des OA. Ehingen (1863) 2, 97.
- 17) Ebd. 2, 76.
- 18) Königreich Württemberg 4 (1907), 455.
- 19) Beschreibung des OA. Waldsee (1854), S. 162.
- 20) Königreich Württemberg 4, 266.
- 21) Ebd. 4, 427.
- 22) Beschreibung des OA. Ravensburg (1836), S. 200.
- 23) Über die nicht mit Nachweisen belegten Lehen vgl. Urkunden im Staatsarchiv zu Stuttgart.
- 24) Archiv in Zeil, K. 4, L. 4.
- 25) Beschreibung des OA. Tettmang (1838), Seite 99.
- 26) Bodenseehefte 28, 1899, 113.
- 27) Ebd. 21, 1892, 94.
- 28) Laub, a. a. O., 45 ff.
- 29) Laub, a. a. O., 101 ff.
- 30) Laub, a. a. O., 168 ff.; Kaiser a. a. O. 2, 261 ff.
- 31) Beschreibung des OA. Ehingen (1893) 2, 27.
- 32) Vanotti, Steuerwesen in den schwäbisch-vorderösterreichischen Landen, in „Württembergische Jahrbücher“ 1825, S. 398 ff.
- 33) Wolfegger Archiv Nr. 5206.
- 34) Vochezer 1, 418–420; 1, 606–608; 3, 545 ff.
- 35) Wolfegger Archiv Nr. 7635/41; 5127.
- 36) Original, Staatsarchiv in Stuttgart.
- 37) Laub, a. a. O., 223.

J. B. Sproll